

hier berührten Stücken nur die älteste St. Galler Handfeste für die Mon. Germ. in Betracht. Ungenau wird S. 19 die Lex Rom. Raet. Cur. erwähnt. Sie ist nur der Form nach eine Epitome, nicht der Lex Visigothorum, sondern der Lex Romana Vis., und aus dem 8. Jh. Auch die Anmerkung: 'Exemplare im Pfäverser Archiv' beruht wohl auf Irrthum. S. LL. V, p. 291 ff. K. Zeumer.

39. Als Probedruck für die vom schweizerischen Juristenverein beschlossene Ausgabe schweizerischer Rechtsquellen hat U. Stutz die Rechtsquellen der Landgemeinde Höngg im Kanton Zürich herausgegeben (Basel, Reich 1897).

40. In dem 7. Bande n. 2, 5. série, der Bulletins der Commission roy. d'histoire de Belgique handelt L. Vanderkindere über das Capitulare Karls des Kahlen von Servais aus dem Nov. 853. Unter Beifügung einer Karte sucht er die darin bezeichneten 12 Bezirke der Königsboten geographisch genauer festzustellen und erörtert in Verbindung damit die Anfänge und die Ausbreitung der Grafschaft Flandern. E. D.

41. In der Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtheil. XVIII, 107 ff. veröffentlicht W. Altmann die Frankfurter deutsche Uebersetzung der Goldenen Bulle Karls IV. Aus dem Umstand, dass in cap. 19 in das Formular der kurfürstlichen Vollmacht der Name Ludwigs von Brandenburg eingesetzt ist, folgert er, dass die Uebersetzung vor dem Tode Ludwigs des Röm. (17. Mai 1365) entstanden sei.

42. In den 'Neuen Mittheilungen' des thüringisch-sächsischen Alterthumsvereins Bd. XIX, 3 (Halle 1897), S. 288—324 lässt Jos. Förstemann ein auf der Leipziger Universitätsbibliothek von ihm aufgefundenes Fragment aus dem Stadtbuche der Altstadt Bernburg, das von 1401 bis 1420 reicht, vollständig und sorgfältig abdrucken. E. D.

43. Dr. Neubauer beendet in den Magdeburg. Geschichtsblättern XXXII, 33 ff. seine Veröffentlichung aus den Aken. Schöff. Büchern, vgl. N. A. XXII, 320 n. 141.

44. In den Württemberg. Vierteljahrsheften f. Landesgesch. N. F. V, 360 ff. theilt Dr. Wintterlin ein Weisthum der Propstei Nellingen bei Esslingen von 1354